

Reit- und Fahrverein Rayen e.V.



Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Rayen (e.V.).
Er hat seinen Sitz in 47506 Neukirchen-Vluyn, Ortsteil Rayen. Mühlenstr. 44
Und gehört dem Kreisbezirksverband Wesel an und ist dem Verband der Reit-
und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen.
Er ist in das Vereinsregister mit der Nummer 40906 beim Amtsgericht Kleve
eingetragen.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports sowie der Jugendarbeit. Seine besonderen Ziele sind:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden.
 - b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke beteiligen.

Zu b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Zu c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben werden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten schriftlich abgelehnt wird.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der mindestens zwei Monate vor Jahresabschluss schriftlich erklärt werden muss.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber, hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des Kalenderjahres nachzukommen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung Durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu verfolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern, bzw. aufzubauen.
 - c) die festgesetzten Beiträge, bzw. Gebühren zu bezahlen.
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
 - e) sich jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten.
3. Die Mitgliedschaft begründet noch nicht das Recht zur Teilnahme an den Turnierstunden. Die Teilnahme erfolgt nach Maßgabe besonderer Regelungen.

§7

Ur- bzw. Stammmitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmungen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied werden.
2. In Vereinswettkämpfen (bei Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nicht anderes besagen.
3. Änderungen der Stammmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes vom bisherigen, sowie von dem Verein, in dem der Antragsteller Stammmitglied werden will. Eine Änderung der Stammmitgliedschaft kann erst nach zwei Monaten Gültigkeit erlangen.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1. Der Vorstand Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassensführer, dem Schriftführer, dem Jugendwart und dem Beauftragten für Freizeit und Breitensport.

Der Vorstand wird, ausgenommen der Jugendwart, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

In jedem Jahr ist 1/3 des Vorstandes neu zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne der §§26ff BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind bei allen Ausgaben gemeinsam zeichnungsberechtigt. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Weiterhin obliegt ihm die Bestellung des Reitlehrers (über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ebenfalls).

Der Geschäfts- und Kassensführer übernimmt die Rechnungs- und Kassensführung, erstattet den Geschäftsbericht.

Der 2. Kassierer stellvertretend und unterstützend zum 1.

Kassierer.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschriften der Versammlungen.

Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn zu fördern. Außerdem obliegt ihm die Verwaltung von vereinseigenem Material. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises bzw. eines Bezirkes wählen den Kreis- bzw. den Bezirksjugendwart und dessen Stellvertreter.

Zu 2. Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher.

b) jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder Vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl zum Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Jugendwartes, sowie des Beauftragten für Freizeit und Breitensport.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§9

Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied oder außerordentliches Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr

zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliederbeitrag umfasst.

§10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Angaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütung begünstigen.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.